

Fachtag Beratung und fachlicher Austausch im Kinderschutz:  
Interdisziplinäre Notwendigkeit und rechtliche Rahmenbedingungen  
*Freitag 24.08.18 - BMFSFJ*

## Anonyme Beratung – Implikation und Grenzen

# **(Anonyme) Beratung von Fachkräften beim Verdacht auf sexuellen Missbrauch**

*Udo Wölkerling, Kind im Zentrum*

# Zur Arbeitsweise von Kind im Zentrum

- Kind im Zentrum arbeitet **fallbezogen parteilich**: Wenn beispielsweise eine Berater\*in mit einer Fachkraft gesprochen hat und weitere Personen aus der Institution kommen, erhalten diese andere Berater\*innen.
- Für Fachkräfte gibt es unterschiedliche **Beratungssettings**, z.B. Leitungs- und Trägerberatung, Teambesprechung, Elternveranstaltungen insbesondere im Kita- oder Schulbereich, Teilnahme an Helferkonferenzen und Hilfeforen usw.
- Vorrangig ist der **Schutz des Kindes** sicherzustellen
- Bei einer **akuten und anhaltenden Kindeswohlgefährdung** informiert *Kind im Zentrum* die Personen oder Institutionen, die das Kind schützen können. Dies können Eltern, Jugendamt, in besonderen Fällen auch Polizei, LKA sein.

# Zur Arbeitsweise von Kind im Zentrum



Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk

ANGEBOTE	Beratung und Therapie für von sexuellem Missbrauch Betroffene in verschiedenen Settings:
➤ Krisenberatung	kurzfristiges Beratungsangebot in akuten Krisensituationen, telefonische Voranmeldung
➤ für <b>betroffene Kinder und Jugendliche</b>	Psychotherapeutisches Spiel, Gesprächspsychotherapie, Einzelberatung
➤ für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene mit geist. Beeinträchtigung	Psychotherapeutisches Spiel, Einzeltherapie, Einzelberatung, Arbeit mit Bezugspersonen, Gruppentherapie für junge Erwachsene, die sich sex. grenzüberschreitend verhalten haben
➤ für <b>Eltern</b> und Familienmitglieder	Einzelberatung, Einzeltherapie, Eltern- und Paargespräche
➤ für <b>unterstützende Personen</b>	(Personen aus dem sozialen Umfeld der Kinder, Jugendlichen) Beratung und Therapie, einzeln und mit Subsystemen
➤ für betroffene Erwachsene	Einzelberatung, Einzeltherapie für junge Erwachsene (bis zum 27. Lebensjahr)
➤ für jugendl. <b>Missbraucher</b>	Einzelgespräche, Einzeltherapie, Gruppentherapie
➤ für Täter und Täterinnen	Einzelgespräche, Einzeltherapie, Gruppentherapie
➤ für <b>professionelle Helfer(innen)</b> und Institutionen	leF-Beratung (insoweit erfahr. Fachkraft), Fachberatungen, Hilfe- und Helferkonferenzen, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Fortbildungen, Informationsveranstaltungen, Fachsupervision



## Begriffsverwendung

- anonyme Beratungsmöglichkeit: Als Prinzip, um einen **niedrigschwelligen Zugang** zu ermöglichen
- Fachkräfte: Alle Personen, die **professionell mit Kindern** oder Jugendlichen zu tun haben
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch: Es gibt unterschiedliche **Verdachtsstufen**. Je nach Verdachtsstufe ist ein anderes Vorgehen geboten.

# Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
<b>unbegründeter</b> Verdacht	Verdachtsmomente durch überprüfbare Erklärungen <b>zweifelsfrei</b> als <b>unbegründet</b> ausgeschlossen.	- die Äußerungen des Kindes sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitungen.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu <b>dokumentieren</b> .
<b>vager</b> Verdacht	Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen	- sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Erwachsenen - verbale Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können: „Papa, aua, Muschi“ - weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen	Es sind <b>zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung</b> notwendig.
<b>begründeter</b> Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind <b>erheblich und plausibel</b> .	- Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen - Konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im <b>Zusammenwirken der Fachkräfte</b> .
<b>erhärteter</b> oder <b>bestätigter</b> Verdacht	Es gibt <b>sehr starke indirekte</b> oder <b>direkte Beweismittel</b>	- detaillierte Angaben zu sex. Handlungen und Besonderheiten, die nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen können - sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, dass nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann - Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet - Täter hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingräumt - Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen - forensisch-medizinische Beweise: Übertragene Geschlechtskrankheit, eindeutige Genitalverletzungen durch Fremdeinwirkung	Maßnahmen um den <b>Schutz des Kindes</b> aktuell und langfristig sicherzustellen. - <b>Informationsgespräch</b> mit Eltern, wenn andere Person aus Umfeld des Kindes missbraucht hat. - <b>Konfrontationsgespräch</b> , wenn ein Elternteil selbst missbraucht hat.

*miteinander*

*füreinander*

# Interventionsschritte für Professionelle in der freien und öffentlichen Jugendhilfe zum Vorgehen bei einem Verdacht oder bei erwiesenem sexuellen Missbrauch



Evang. Jugend- und Fürsorgewerk

1	<b>Ruhe</b> bewahren	Kein vorschnelles Handeln. Interventionen <b>sorgfältig planen</b> . Eigene Krise bearbeiten.
2	<b>Flexibilität</b>	Jeder Fall ist anders, erfordert aufs Neue die Suche nach <b>angemessenen</b> Lösungsmöglichkeiten.
3	<b>Alternativhypothesen</b>	prüfen
4	sorgfältige <b>Dokumentation (1)</b>	<b>Kontext</b> , Beginn, eig. Fragen, Aussagen Kind ( <b>sprachliche Genauigkeit</b> ), wie verblieben? (Beteiligung!) <b>Fakten</b> von Vermutungen trennen.
5	Beteiligung <b>Eltern, Kinder, Jugendl.?</b>	Fallkonstellation auf die frühe Beteiligung der Eltern, Kinder, Jugendlichen prüfen ( <i>siehe dazu Punkt 18</i> )
6	von der <b>Wahrhaftigkeit des Kindes</b> ausgehen	Falls sich das Kind selbst äußert: <b>Das Kind erzählt eine Geschichte, die angehört und nicht beeinflusst werden sollte.</b> Nicht mit Kontrollfragen, Zweifeln oder eigener Betroffenheit entgegentreten, da so eine Barriere zwischen Kind und HelferIn errichtet wird. Nicht vom Kind Vertrauen zu erwarten, aber selbst misstrauisch sein. <b>Nicht</b> jede Aussage ist <b>unreflektiert als Wahrheit</b> zu bewerten - <b>dennoch ist grundsätzlich von der Wahrhaftigkeit der Kinder auszugehen</b> . Vorsichtig auf das Kind eingehen, seine <b>Ängste beachten</b> : Es bringt nicht viel, wenn das Kind unter Druck etwas aussagt, was es später nicht mehr wiederholen will.
7	<b>Wünsche + Ängste des Kindes</b> (Jugendlichen/ Menschen mit mentaler Beeinträchtigung)	Alle geplanten Interventionen dem Entwicklungsstand angemessen besprechen. Empfinden und Vorstellungen, Widerstände und Ängste des Kindes wahrnehmen und beachten. Im äußersten Notfall müssen Entscheidungen gegen den Willen des Kindes getroffen werden, wenn anders das Wohl des Kindes nicht zu sichern ist. (auch dies sollte dem Kind vermittelt werden) Leitfrage: <b>Helfen Interventionen dem Kind oder dienen sie der Entlastung des Hilfesystems oder einzelner Helfer?</b>
8	<b>Ressourcen des Kindes</b>	Ressourcen des Kindes und seiner Umwelt <b>unbedingt</b> in die Hilfeplanung <b>einbeziehen</b> . Information des Kindes über den weiteren Ablauf! (Dem Kind die nächsten Schritte erzählen.)
9	Jeder "Partei" eine <b>eigene AnsprechpartnerIn</b>	Um <b>Rollen- und Auftragskonfusionen</b> zu <b>vermeiden</b> , sollte eine HelferIn in einem Fall nicht verschiedene Personen beraten, alle Betroffenen ein <b>eigenständiges Angebot</b> erhalten.

miteinander  
füreinander

# Interventionsschritte für Professionelle in der freien und öffentlichen Jugendhilfe zum Vorgehen bei einem Verdacht oder bei erwiesenem sexuellen Missbrauch



Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk

10	<b>Vorgesetzte / Einrichtungsleitung</b> informieren (IEF hinzuziehen)	Bei <b>konkretem Verdacht</b> (SGB VIII, § 8a-Fall). Im Gespräch von Team und Einrichtungsleitung werden <b>Verdachtsmomente und eine gemeinsame Strategie besprochen</b> . ("Rückendeckung", Absicherung und Entlastung durch die Leitung) ggf. die nächst höhere Leitungsebene ansprechen..
11	<b>Teamarbeit</b> (unter Beachtung von § 8a KJHG)	Bei einem <b>Verdacht</b> sollte ein <b>Team gebildet werden</b> . Dies ermöglicht eine gemeinsame Verantwortung, emotionale Unterstützung und Erörterung der Interventionsschritte. (Hinzuziehung IEF planen)
12	<b>Raum für Intuition</b>	und als "störend" empfundenes Denken. Als Ausgleich zum sozialen Anpassungsdruck in Teams: Oft ergeben sich daraus wertvolle Hinweise auf die Situation in der Familie oder das weitere Vorgehen.
13	<b>Spezialwissen</b> in Anspruch nehmen IEF?	Bei schwer interpretierbaren Hinweisen oder Unsicherheit über das weitere Vorgehen sich von SpezialistInnen beraten lassen. (spezialisierte Beratungsstellen, erzieherische, psychologische, juristische, medizinische, psychiatrische Fachkräfte)
14	<b>Datenschutz</b> beachten	Im Interesse des betroffenen Kindes, seiner Vertrauensperson und des Beschuldigten mit der Weitergabe von Informationen <b>angemessen</b> umgehen. > § 8a des KJHG stellt klar, dass <b>bei konkretem und begründetem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung eine Verpflichtung zur Weitergabe</b> besteht. Eine Nichtweitergabe könnte einen Verstoß gegen eine <b>Garantenpflicht</b> in strafrechtlichen Sinne bedeuten.
15	<b>Dokumentation (2)</b>	Fachkräfte haben die in ihren Aufgabenbereich fallenden Fakten, Hintergründe und Einschätzungen sorgfältig zu dokumentieren. Die Bündelung der Informationen erfolgt durch die fallzuständige Fachkraft des RSD.
16	<b>Hilfe- bzw. HelferInnenkonferenz</b> (entspr. KJHG)	Bei <b>verdichteten Verdachtsmomenten</b> möglichst schnell, <b>organisiert</b> von der zuständigen MitarbeiterIn des <b>RSD</b> , Einschätzung des Falles und weiteren Vorgehens (Rollen-, Aufgabenklärung.).
17	<b>Dokumentation (3)</b>	<b>Fallkonferenzen und Arbeitsabsprachen</b> sind zur Schaffung von Transparenz für alle Beteiligten sorgfältig zu dokumentieren. Entscheidungen, ihre <b>Begründungen</b> und zugrundeliegende <b>Äußerungen von Kindern, Eltern</b> und anderen Personen sind nachvollziehbar festzuhalten.
18	<b>Beteiligung der Eltern, Kinder / Jugendlichen</b> am Hilfeprozess	Eltern sind <b>grundsätzlich zu beteiligen bei</b> Problemen der Entwicklung ihrer Kinder, Diagnostik und Hilfeplanung. - Bei einem <b>Verdacht</b> auf sexuellen Missbrauch und solange unklar ist, ob der <b>Missbrauch durch ein Familienmitglied</b> geschieht, ist eine <b>erste Fallkonferenz ohne die Eltern</b> durchzuführen, die Gründe schriftlich festzuhalten. // Betroffene <b>Kinder und Jugendliche</b> haben ein Recht auf <b>Beteiligung und Mitgestaltung</b> des Hilfeprozesses. Dazu gehört auch, sie über die weitere mögliche Entwicklung zu informieren.
19	<b>"Konfrontation" Beschuldiger im RSD</b> (nur bei erhärtetem Verdacht)	Gespräche mit <b>Beschuldigten</b> müssen sorgfältig vorbereiten. <b>Rahmen und Ziele</b> klar und nachvollziehbar festlegen, die <b>professionellen Rollen</b> einhalten. Vorher muss der <b>Schutz des Kindes</b> geklärt sein. Haltung von Respekt gegenüber der,



# Interventionsschritte für Professionelle in der freien und öffentlichen Jugendhilfe zum Vorgehen bei einem Verdacht oder bei erwiesenem sexuellen Missbrauch



Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk

20	<b>Kontrollaspekt</b>	Den Spagat/ Konflikt in der Jugendhilfe zwischen Hilfe und Kontrolle offen thematisieren.
21	<b>kollegiale Unterstützung, Beratung</b>	Bei Verdacht auf sex. Missbrauch grundsätzlich <b>zu zweit</b> arbeiten. Eine KollegIn ist <b>fallzuständige Fachkraft</b> , eine weitere steht als <b>Kinderschutzfachkraft</b> und Reflexionspartnerin (Kinderschutzkoordinatorin) zur Verfügung.
22	<b>Fallzuständiges Team Koordination der Hilfen HilfeprozessmanagerIn/ Case-ManagerIn</b>	In der ersten Hilfekonferenz sollte ein fallzuständiges Team (die mit der Familie befassten Personen + HilfeprozessmanagerIn) bestimmt werden, dass die <b>Fachkraft des RSD unterstützt</b> , die fachlich und rechtlich aber voll verantwortlich bleibt. Eine HilfeprozessmanagerIn sollte ExpertIn zu Fragen der Intervention bei sexuellem Missbrauch sein, aber keine Vorgesetzte und nicht aus einer am Hilfeprozess beteiligten Abteilung des RSD. (In den Berliner Bezirken gibt es unterschiedliche Modelle.)
23	<b>Entscheidungen im Konsens</b>	Dies gewährleistet eher, dass <b>verschiedene Sichtweisen</b> bei der Intervention berücksichtigt werden. (Keine "faulen" Kompromisse - Entscheidung notfalls bei der fallzuständigen Fachkraft.)
24	<b>Hilfeplan aufstellen</b>	<b>Verbesserung der Interventionen</b> , Selbstkontrolle der HelferInnen, <b>fachliche Kontrolle</b> der Entscheidungen, Einhaltung rechtlich geforderter Verfahrensgrundsätze. <b>Problemanalyse aus Sicht der Fachkräfte, Darstellung der Situation aus Sicht des Kindes und der Eltern</b> , Meinung der Betroffenen zum Verdacht, Bewertung durch die Fachkräfte (inklusive vorhandener Widersprüche und Zweifel), Interventionsziele, geleistete Interventionen und ihrer Akzeptanz durch die Hilfesuchenden. Regelmäßige Überprüfung der festgelegten Interventionen auf Wirksamkeit und Angemessenheit.
25	<b>Kooperation unterschiedlicher Fachkräfte (Case-ManagerIn)</b>	Der nachhaltige Schutz erfordert in der Regel eine Vielzahl unterschiedlicher Hilfen für das Kind und andere Familienmitglieder. Für die Hilfeplanung und Intervention ist eine <b>verbindliche und multiprofessionelle Kooperation</b> unerlässlich. Alle Einrichtungen, die mit dem Kind und der Familie zu tun haben und für die Intervention benötigt werden, sind in den Hilfeprozess einzubeziehen. (Dazu gehören <b>auch Rückmeldungen</b> .)
26	<b>Befragung des Kindes</b>	Die Anzahl der Befragungen ist möglichst gering zu halten. Befragung und therapeutische Begleitung von unterschiedlichen Personen.
27	<b>Krisenvorsorge</b>	(worst case) <b>Verbindliche Verabredungen</b> im Rahmen des Hilfeplanes für krisenhafte Zuspitzungen.
28	<b>Supervision</b>	<b>Eigene Gefühle</b> beeinflussen die Arbeit der HelferInnen, ebenso <b>Gruppenprozesse</b> , die z.B. produktiven Streit verhindern oder Konkurrenzen / Ängste über eigene Unzulänglichkeiten. <b>Die unterschiedlichen Rollen klären, u.a. Supervision contra Fachkraft § 8a.</b>
29	<b>Auswertung</b>	Nach Beendigung der Intervention sollten fallzuständiges Team und HilfeprozessmanagerIn durch eine Auswertung ( <b>Selbstevaluation</b> ) "richtige" und "falsche" Entscheidungen und ihre Wirkung analysieren. Die Betroffenen und Ihre Sicht möglichst einbeziehen.
30	<b>Akzeptanz und Wertschätzung</b>	Das <b>Erleben der betroffenen Kinder und Eltern</b> und der respektvolle Umgang mit ihnen (Fegert 2001) : Eine <b>freundlich zugewandte Haltung</b> der HelferInnen wirkt auf die Kinder sehr entlastend. Kinder beurteilen die <b>Begleitung</b> durch eine <b>Vertrauensperson</b> , die <b>Erklärung und Strukturierung</b> der Situation und den Verzicht auf zu schwere und unverständliche Fragen positiv. <b>Eltern bewerten Akzeptanz und Wertschätzung</b> , sich um ihr Kind und sie freundlich kümmern eine gut strukturierte Situation, genügend Zeit für Gespräche, zügig einen Termin zu bekommen und rasch konkrete Hilfsangebote positiv.



# DGfPI: Qualitätskriterien für die Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte



## Auftrag und Rolle

- Der gesetzliche Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist, den Personen, die Hinweise auf Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, **beratend zur Seite zu stehen**. Sie tragen durch ihr fachlich fundiertes Wissen dazu bei, dass die Gefährdung eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen eingeschätzt wird, und empfehlen weitere Handlungsschritte.
- Es handelt sich um eine anonymisierte Beratung, bei der die Fallverantwortung bei der ratsuchenden Person
- verbleibt.
- Dabei ist es fachlich und im Sinne des Gesetzgebers notwendig, dass insoweit erfahrene Fachkräfte eine **unabhängige Position** einnehmen können. Dies bedeutet, dass sie **nicht in die Intervention eingebunden** sind, dass sie nicht Teil des örtlichen Jugendamtes und auch **nicht unmittelbare Vorgesetzte** der ratsuchenden Fachkraft sein können.
- Eine Einschätzung der Kindeswohlgefährdung kann als **Face-to-Face-Beratung oder telefonische** Beratung durchgeführt werden. Die Ergebnisse und Empfehlungen der Beratung müssen **schriftlich festgehalten** werden.
- Insoweit erfahrene Fachkräfte benötigen **regelmäßigen kollegialen Austausch und Supervision**.

# DGfPI: Qualitätskriterien für die Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte



## Fachliche Anforderungen

- Unabdingbare Voraussetzung für die Arbeit als insoweit erfahrene Fachkraft ist eine **umfassende Berufserfahrung** im Bereich Kinderschutz von **mindestens drei Jahren** Dauer.
- Die **Grundqualifikation** sollte ein Studienabschluss als **Sozialpädagog\_in, Sozialarbeiter\_in, Pädagog\_in, Psycholog\_in** sein.
- Als zusätzliche Qualifikation sollte eine **Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft** hinzukommen, um die spezifische **Rolle und Aufgabenstellung** zu klären.  
Zu den fachlichen Anforderungen gehören insbesondere:
  - **Grundwissen** über die verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung
  - Wissen um **Risiko- und Resilienzfaktoren**
  - die Fähigkeit zur **Selbstreflexion**
  - **transkulturelle und Genderkompetenz**
  - methodisches **Handwerkszeug zur Klärung** einer möglichen Kindeswohlgefährdung
  - Wissen um **rechtliche Grundlagen** und insbesondere Grundlagen des **Verfahrensablaufs** bezüglich § 8a, b SGB VIII
  - Wissen um **Datenschutz** und **Persönlichkeitsrechte**
  - Kenntnisse über **Arbeitsweisen des Jugendamtes** und des **Hilfenetzes** vor Ort
  - Kenntnisse von Arbeitsweisen der **Gerichte** und **Ermittlungsbehörden**
  - **kooperative Fähigkeiten** zur Arbeit im **Netzwerk**.

# DGfPI: Qualitätskriterien für die Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte



## Fachwissen zu sexualisierter Gewalt

Im Themenfeld sexualisierte Gewalt ist ein spezifisches Fachwissen erforderlich, dies beinhaltet insbesondere:

- Wissen um die **Dynamik** und die **Folgen** sexualisierter Gewalt
- aktuelles Wissen um **Häufigkeiten, Formen** und **Auswirkungen** sexualisierter Gewalt
- Wissen um die **Strategien von Täter\_innen**
- Wissen um die **altersgemäße psychosexuelle Entwicklung** und die Fähigkeit, ‚normales‘ von übergriffigem Verhalten abzugrenzen
- Wissen um Möglichkeiten und Grenzen einer **medizinischen Untersuchung**
- Wissen um die **Intervention in Vermutungsfällen** einerseits sowie solchen mit **gesichertem Wissen andererseits** unter ‚opfergerechten Aspekten‘
- Wissen über **Strafanzeige und Strafverfahren**, über psychosoziale **Prozessbegleitung** und Formen des **Opferschutzes** in Gerichtsverfahren
- Wissen um die **Abweichung vom ‚Standardverfahren Intervention‘** in Fällen sexualisierter Gewalt
- Kenntnisse von **Verarbeitungs- und Hilfemöglichkeiten** für betroffene Kinder und Jugendliche
- Kenntnisse von Verarbeitungs- und Hilfemöglichkeiten für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche
- Wissen um sexualisierte Gewalt mittels **digitaler Medien**.

Für eine insoweit erfahrene Fachkraft ist es nicht möglich, alle Formen der Kindeswohlgefährdung sämtlicher Alters- und Zielgruppen fachlich qualifiziert einschätzen zu können. Deshalb ist es erforderlich und empfehlenswert, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe idealerweise einen **Pool von insoweit erfahrenen Fachkräften mit deren spezifischem Fachwissen und besonderen Schwerpunkten** zusammenstellen und zugänglich machen.

Hierfür sind **spezialisierte Fachberatungsstellen** im Themenkomplex sexualisierter Gewalt erste Ansprechpartner.

# Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a,b, SGB VIII



Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk

**Kind im Zentrum**

**Dokumentation leF**

**Beratungsfrage**

Codenummer

Ort, Datum

Anfrage durch

Anwesende

Telefon

fallführende FK

leF

weitere

weitere

weitere


Der **Berliner Erstcheckbogen** für freie Träger der Jugendhilfe wurde ausgefüllt  leF hat anonymisierte Kopie erhalten

Kind hat sich geäußert?  ja  nein **Detailliertes Protokoll** liegt vor?  leF hat anonymisierte Kopie erhalten

**Falldarstellung**

**Risiko** einer Kindeswohlgefährdung  ja  nein  eventuell

**Begründung der Risikoabschätzung** (Verdacht verworfen oder Verdacht bleibt bestehen, dann Hypothesenbildung. - Gegenteilige Meinungen ggf. schriftlich festhalten)

**geeignete Hilfsmaßnahmen**

ggf. nächste Beratung: Termin + Ort

Ort, Datum

Unterschrift leF

Unterschrift fallführende FK

Unterschrift



Udo Wölkerling



## Anonyme Fälle im Jahr

- Jährlich ca. 1600 Anfragen, davon ca. 50-60 Prs. aus dem Familienumfeld, die anonym bleiben wollen. Wenige Fachkräfte, die selbst anonym bleiben wollen.

## Beratungshaltung, besonders auch bei Anonymität

- Haltung der **beraterischen Bescheidenheit**, kein omnipotentes Auftreten.

## Gründe, warum Fachkräfte ANONYM bleiben wollen

- a) Professionelle Person möchte **nur für sich Beratung** (Leitung wurde nicht informiert oder Leitung hat untersagt, sich an eine Beratungsstelle zu wenden.)
- c) Professionelle/ Institution **trauen dem Hilfesystem nicht** (sehr selten). Es soll beispielsweise verhindert werden, dass Kind im Zentrum auf einer Meldung beim JA bestehen kann.

## Gründe, warum Fachkräfte nicht ANONYM bleiben (wollen)

- a) Fall ist dem JA bereits bekannt
- b) Wollen späteren Berater\*innenwechsel vermeiden und deswegen Beratung nach §8a vermeiden.

## **Anonymität aus Angst gegenüber Kolleg\*innen, persönl. Unsicherheit oder Scham:**

- „Die Einschätzung des erfahrenen Kollegen ist ganz anders als meine.“
  - „.Angst gegenüber meinem älterem, seit vielen Jahren im Kinderschutz tätigen Kollegen, dessen Vorgehensweise ich nicht teile.“
  - "Ich möchte nochmal für mich klären, wer für was welche Verantwortung trägt und was ich zu tun habe. Mit meinen Kollegen kann ich das nicht kritisch besprechen.“
  - „Ich bin schon so lange im Kinderschutz und weiß (evtl.) noch immer manche Basics nicht.“
  - „Ich bin jetzt schon 6 Monate auf dieser Stelle und müsste eigentlich die Standards und Vorgehensweise beherrschen.“ (junge Kolleg\*in)
- 
- **Anonymität in Zusammenhang mit der Leitung:**
  - „Meine Leitung nimmt die Gefährdung nicht ernst.“
  - „Ich weiß nicht, ob ich meine Besorgnis meiner Leitung mitteilen kann. Ich habe Angst vor ihrer Reaktion, Angst bloßgestellt zu werden.“
  - „Die Leitung hat meine Besorgnis nicht ernst genommen.“
  - „Meine Einschätzung ist von der Leitung brüsk zurückgewiesen worden. Ich habe Angst, Nachteile zu erfahren, wenn ich darauf bestehe.“
  - „Meine Leitung hat mir untersagt, mich in diesem Fall an eine Beratungsstelle zu wenden.“

## Beispiele für Beratungen mit Anonymitätswusch der Fachkraft

- Ein 15-Jähriger, der auf einer Ferienfahrt stark sexuell übergriffig war, "muss" nach Einschätzung der Einrichtung nächstes Jahr wieder auf die Ferienfahrt mit.
- Junge Kollegin aus dem Jugendamt, die trotz unserer Warnung, dass dies häufig zu Fehlern im Vorgehen führt, auf telefonischer Beratung besteht und diese erzwingt: Aus Angst vor Ihrer Leitung würde sie nicht zu einem Termin bei uns erscheinen können.
- Eine Studentin, die ein geistig beeinträchtigtes Kind betreut, dass sie bei einer Ausstellung in ein Zelt gezogen habe und versucht habe, ihre Hand zwischen die Beine zu ziehen und sexuell von ihr sexuell stimuliert werden wollte. - Die Studentin hatte Angst, dies den Eltern zu sagen, auch wegen einer möglichen Falschbeschuldigung.
- Ein grenzüberschreitender Kollege wird von den Kolleg\*innen gedeckt. Die Fachkraft hat Angst vor Mobbing durch die Kolleg\*innen.



# Beispiel für Fachberatung in einem komplexen Fall



Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk

**Anruf einer Kitaleiterin**, dass ein Kind seiner Mutter von einem sexuellen Übergriff durch einen Betreuer erzählt habe. Wunsch nach Fachberatung (keine IEF-Beratung, da Meldung an Kita-Aufsicht und JA bereits erfolgt sind. Ebenso wurde der beschuldigte Erzieher vorerst vom Dienst freigestellt.)

- **1-3 Krisenberatungen für Kita-Leitung** und päd. Leitung + Kinderschutzbeauftragte des Trägers.

Krisenberatung fürs Team und **Elternveranstaltung** geplant.

Bereits vorher **Gespräche der Leitung** mit einzelnen Eltern oder kleinen Gruppen.

Falls möglich, genaues **Gesprächsprotokoll** der betroffenen Familie, um die Situation zuordnen zu können.

Hinweise, dass sich Eltern, Erzieher\*innen, auch der beschuldigte Erzieher, jederzeit an Kind im Zentrum oder eine andere **Fachberatungsstelle** wenden können.

- **1-2 Fachberatungen für das Team**, dass sich nicht mehr arbeitsfähig fühlt.

Themen: Verdacht lässt sich nicht klären, Situation ist kaum auszuhalten. Reiß quer durch Team, Ohnmacht und Vertrauenskrise. Ziel, dennoch für die Kinder da zu sein.

Ergebnis: Die Erzieher\*innen sind für die Kinder da, Elterngespräche führt die Leitung, ggf. zu zweit.

# Beispiel für Fachberatung in einem komplexen Fall



Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk

- **Elternveranstaltung** (manchmal mit Teilnahme von Kitaaufsicht, Jugendamt. 2 Prs. von KiZ: Leitungsberater\*in + eine nur für die Eltern)

**Ohnmacht** der Eltern führt zu vielen Fragen nach Details, um selbst die unklare Situation einschätzen zu können.

**Emotional** wird der Verdacht als tatsächlicher Missbrauch empfunden.

**Verletztes Vertrauen** durch den Verdacht führt zur Forderung nach maximaler Sicherheit.

**Besserer Schutz und Prävention** wird verlangt.

Ein großes Thema ist, wie sie **mit ihren Kindern sprechen** können.

Ein weiteres Thema, dass sie die **eigene Krise** fern von ihren Kindern bearbeiten sollten, um nicht ihre eigenen Befindlichkeiten auf die Kinder zu übertragen.

- **Einzelne Eltern** bitten um Beratung, u.a. wie sie von ihren Kindern erfahren können, ob diese evtl. betroffen sind.
- Manchmal möchten die **Elternvertreter** Fachberatung
- Der **beschuldigte Erzieher** möchte Beratung
- In der Regel gibt es **weitere Elternabende** (Größe der Kita, neue Entwicklungen)

Manchmal erfolgt eine **Strafanzeige** durch die Eltern,

Manchmal werden die **Medien informiert** und erscheinen vor/ in der Kita

# Beispiel für Fachberatung in einem komplexen Fall



Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk

- Wenn sexuelle Grenzen verletzt wurden, möchten die betroffenen Eltern Beratung für sich und fast immer **Therapie für ihr Kind**
- **Leitung und Träger** möchten **weitere Unterstützung** bei anstehenden Entscheidungen und der Überprüfung und Verbesserung ihres Schutzkonzeptes
- Falls es keine Grenzverletzungen gegeben hat ( oder der Verdacht sehr vage ist und nicht weiter klärbar), ist zu entscheiden, wie weit eine **Rehabilitation der beschuldigten Person** gelingen kann.

Wenn es sexuelle Grenzüberschreitungen gegeben hat, sind die erforderlichen **arbeitsrechtlichen Maßnahmen** und Hilfen umzusetzen.

Nachdem der Schutz der Kinder hergestellt, Veränderungen und Hilfen erfolgt sind, ist ein **vorläufiger Abschluss** der notwendigen Interventionen erreicht.

- Es folgt eine erneut **Risikoanalyse**, Verbesserung des **Schutzkonzeptes** und die Planung von strukturellen und andren **Präventionsmaßnahmen**.